



MERKBLATT ZUR EU-RICHTLINIE 2014/30/EU

Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)



Hubert Aiwanger, Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und Dr. Rainer Seßner, Geschäftsführer der Bayern Innovativ GmbH



Bayern profitiert vom EU-Binnenmarkt. Ein wichtiger Baustein dieses Binnenmarktes ist die EU-Produktpolitik. Diese Merkblätter sollen die bayerische Wirtschaft hierbei unterstützen und als praktische Hilfe insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen dienen.

Hubert Aiwanger

Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Sie stellen elektrische oder elektronische Geräte, Betriebsmittel, Anlagen oder Systeme her, handeln mit ihnen oder importieren sie? Wissen Sie Bescheid über die rechtlichen Grundlagen? Können Sie nachweisen, dass Ihre Produkte den geltenden neuen Anforderungen genügen? Nein? Dann sollten Sie dieses Merkblatt aufmerksam lesen.

Rechtliche Grundlagen in der Europäischen Union (EU)

Die Richtlinie 2014/30/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (Neufassung) wurde am 29. März 2014 im EU-Amtsblatt L96 (S. 79 – 106) veröffentlicht und wird seit dem 20. April 2016 angewendet.

Gegenstand dieser Richtlinie ist die elektromagnetische Verträglichkeit von elektrischen Betriebsmitteln. Sie soll das Funktionieren des EU-Binnenmarkts für Betriebsmittel dadurch gewährleisten, dass ein angemessenes Niveau der elektromagnetischen Verträglichkeit festgelegt wird.

Rechtliche Grundlagen in Deutschland

In Deutschland wird die EMV-Richtlinie der EU umgesetzt im „Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG)“.

Geltungsbereich

Die EMV-Richtlinie gilt für das Inverkehrbringen/Bereitstellung auf dem EU-Markt und die Inbetriebnahme von Betriebsmitteln, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch diese Störungen beeinträchtigt werden kann. Das Inverkehrbringen darf von keinem Mitglieds- bzw. EWR-Staat behindert werden, solange die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie erfüllt sind. Sind diese gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, so kann das Inverkehrbringen untersagt werden. Auch Rückrufaktionen können von den zuständigen Behörden angeordnet werden.

Welche Betriebsmittel sind betroffen?

In den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen sowohl Geräte als auch ortsfeste Anlagen.

Bei einem „Gerät“ handelt es sich um einen fertigen Apparat oder eine als Funktionseinheit auf dem EU-Markt in Verkehr gebrachte/bereitgestellte Kombination solcher Apparate, der bzw. die für Endnutzer bestimmt ist und elektromagnetische Störungen verursachen kann oder dessen bzw. deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann.

Als Geräte gelten auch

- a) „Bauteile“ oder „Baugruppen“, die dazu bestimmt sind, vom Endnutzer in ein Gerät eingebaut zu werden;
- b) „bewegliche Anlagen“, d.h. eine Kombination von Geräten und gegebenenfalls weiteren Einrichtungen, die beweglich und für den Betrieb an verschiedenen Orten bestimmt ist.

Eine „**ortsfeste Anlage**“ ist eine besondere Kombination von Geräten unterschiedlicher Art und gegebenenfalls weiteren Einrichtungen, die miteinander verbunden oder installiert werden und dazu bestimmt sind, auf Dauer an einem vorbestimmten Ort betrieben zu werden.

Ausnahmen

Diese Richtlinie gilt nicht für

- Betriebsmittel, die von der Richtlinie 2014/53/EU über Funkanlagen erfasst werden,
- luftfahrttechnische Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen,
- Funkgeräte, die von Funkamateuren im Sinne der im Rahmen der Konstitution und Konvention der ITU erlassenen Vollzugsordnung genutzt werden, **es sei denn, diese Betriebsmittel werden auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht/bereitgestellt.**

(Bausätze, die von Funkamateuren zusammenzubauen sind, und auf dem EU-Markt bereitgestellte Geräte, die von Funkamateuren zur Nutzung durch Funkamateure umgebaut werden, gelten nicht als auf dem EU-Markt bereitgestellte Betriebsmittel).

Wenn die EMV-Anforderungen für ein Produkt von anderen spezifischen EU-Richtlinien/-Verordnungen abgedeckt werden, so gilt nicht die EMV-Richtlinie, sondern die jeweilige spezifische EU-Richtlinie/-Verordnung. Beispiele solcher Ausnahmen sind:

- Funkanlagen,
- Kraftfahrzeuge,
- Medizinprodukte,
- Schiffsausrüstung.

Die EMV-Richtlinie **findet ferner keine Anwendung auf Betriebsmittel**, die aufgrund ihrer physikalischen Eigenschaften

- a) einen so niedrigen elektromagnetischen Emissionspegel haben oder in so geringem Umfang zu elektromagnetischen Emissionen beitragen, dass ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten und sonstigen Betriebsmitteln möglich ist, und
- b) unter Einfluss der bei ihrem Einsatz üblichen elektromagnetischen Störungen ohne unzumutbare Beeinträchtigung betrieben werden können.

Beispiele für solche „unkritischen“ Produkte sind:

- Kabel,
- Batterien und Akkus (ohne aktive elektronische Bauteile),
- Lautsprecher (ohne Verstärker),
- Taschenlampen (ohne aktive elektronische Schaltung),
- Stecker und Steckdosen

Wer ist davon betroffen?

Die gesetzlichen Bestimmungen wenden sich in erster Linie an **Hersteller**. Dies ist im Sinne der Richtlinie jeder, der für den Entwurf und die Herstellung verantwortlich ist, ein neues Produkt erstellt, wesentlich verändert, umbaut oder anpasst. Betroffen von den Anforderungen sind aber auch der Bevollmächtigte des Herstellers in der EU, der Einführer/Importeur und der Händler. Die Richtlinie regelt die Verpflichtungen aller Personen in der Lieferkette. Neben den Anforderungen zur Produktgestaltung sind auch die Organisationspflichten aller Wirtschaftsakteure geregelt, wie z. B. das Sicherstellen oder das Überprüfen der Einhaltung der Anforderungen, aber auch das Ergreifen von Korrekturmaßnahmen. Siehe dazu auch das Merkblatt „Pflichten der Wirtschaftsakteure“ der Bayern Innovativ GmbH.

Welche Anforderungen enthält die Richtlinie?

Schutzanforderungen an alle Betriebsmittel:

Betriebsmittel müssen nach dem Stand der Technik so entworfen und gefertigt sein, dass

- die von ihnen verursachten elektromagnetischen Störungen keinen Pegel erreichen, bei dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten oder anderen Betriebsmitteln nicht möglich ist (**Begrenzung der Störaussendung**);
- sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können (**Gewährleistung von Störfestigkeit**).

Zur Präzisierung dieser Anforderungen dienen harmonisierte Europäische Normen.

Besondere Anforderungen an ortsfeste Anlagen:

Ortsfeste Anlagen sind zur Einhaltung der Schutzanforderungen nach den anerkannten Regeln der Technik zu installieren. Im Hinblick auf die Erfüllung der o.g. Schutzanforderungen sind die Angaben zur vorgesehenen Verwendung der Komponenten zu berücksichtigen.

Diese anerkannten Regeln der Technik sind zu dokumentieren, und der Verantwortliche/die Verantwortlichen halten die Unterlagen für die zuständigen einzelstaatlichen Behörden zu Kontrollzwecken zur Einsicht bereit, solange die ortsfeste Anlage in Betrieb ist.

Risikoanalyse und Risikobewertung durch den Hersteller

Anhang II der EMV-Richtlinie verpflichtet die Hersteller, dass die technischen Unterlagen eine geeignete Risikoanalyse und -bewertung enthalten müssen. Die Risikoanalyse umfasst eine Identifizierung und Analyse der relevanten EMV-Phänomene, um die Risiken eines Geräts in Bezug auf elektromagnetische Verträglichkeit zu bewerten und um festzustellen, ob es die wesentlichen Anforderungen (begrenzte Störaussendung und angemessene Störfestigkeit) erfüllt. Auf Basis der Bewertung ergreift der Hersteller technische Maßnahmen, um die EMV-Risiken zu minimieren oder zu eliminieren.

Bei der Bewertung der elektromagnetischen Verträglichkeit sind alle bei bestimmungsgemäßem Betrieb üblichen Bedingungen zu berücksichtigen.

Kann ein Gerät in verschiedenen Konfigurationen betrieben werden, so muss die Bewertung der elektromagnetischen Verträglichkeit bestätigen, ob es die wesentlichen Anforderungen in allen Konfigurationen erfüllt, die der Hersteller als repräsentativ für die bestimmungsgemäße Verwendung bezeichnet.

Welche Grenzwerte sind einzuhalten?

Die Richtlinie spricht abstrakt davon, dass von Betriebsmitteln erzeugte Störungen keine Pegel erreichen dürfen, bei dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten oder anderen Betriebsmitteln nicht möglich ist.

Umgekehrt müssen Betriebsmittel gegen die zu erwartenden Störungen hinreichend unempfindlich sein, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können.

Das Einhalten der genannten abstrakten Schutzanforderungen kann in der Praxis messtechnisch nur schwer nachgewiesen werden, daher wird die Einhaltung der Schutzanforderungen dann angenommen, wenn die Betriebsmittel mit den einschlägigen harmonisierten Europäischen Normen übereinstimmen, sofern alle in der Risikoanalyse identifizierten EMV-Phänomene durch harmonisierte Normen abgedeckt sind.

Welche Normen sollen angewendet werden?

Eine aktuelle Liste der harmonisierten Normen wird regelmäßig im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/electromagnetic-compatibility-emc_en

Konformitätsbewertungsverfahren

Die Übereinstimmung von Geräten mit den genannten grundlegenden Anforderungen wird nach dem in Anhang II beschriebenen Verfahren (Modul A, interne Fertigungskontrolle) nachgewiesen. Nach dem Ermessen des Herstellers oder seines in der Europäischen Union ansässigen Bevollmächtigten kann auch das in Anhang III beschriebene Verfahren (Modul B, EU-Baumusterprüfung, in Verbindung mit Modul C, Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle) angewandt werden.

Technische Unterlagen/Dokumentation

Die technischen Unterlagen, die der Hersteller erstellt und anhand derer es möglich sein muss, die Übereinstimmung des Geräts mit den betreffenden Anforderungen zu bewerten, müssen nach Anhang II und III der Richtlinie mindestens folgende Teile beinhalten:

- eine allgemeine Beschreibung des Gerätes;
- Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Baugruppen, Schaltkreisen usw.;
- eine geeignete Risikoanalyse und -bewertung;
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des Geräts erforderlich sind;
- eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen angewandt worden sind, und, wenn diese harmonisierten Normen nicht angewandt wurden, eine Beschreibung, mit welchen Lösungen den wesentlichen Anforderungen dieser Richtlinie entsprochen wurde;
- die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.;
- die Prüfberichte;
- Kopie der EU-Konformitätserklärung;
- Kopie der EU-Baumusterprüfbescheinigung (falls zutreffend).

Sind weder Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der EU niedergelassen, gilt für den Einführer/Importeur bzw. den Inverkehrbringer die Verpflichtung, die technischen Unterlagen verfügbar zu machen. Die technischen Unterlagen müssen in einer der Amtssprachen der EU abgefasst sein (es können auf berechtigtes Verlangen der Marktüberwachungsbehörden Übersetzungen in der Landessprache verlangt werden) und für den Zeitraum von 10 Jahren ab dem Inverkehrbringen des letzten Geräts bereitgehalten werden.

Wie bringen Sie Ihre Geräte auf den europäischen Markt?

Beim Inverkehrbringen/Bereitstellen von Geräten in Übereinstimmung mit der EMV-Richtlinie sind folgende Fälle zu unterscheiden (siehe auch Flussdiagramm):

1. Fall:

Die Geräte erfüllen die entsprechenden harmonisierten EN-Normen

Dies ist der Normalfall. Folgende Schritte sind erforderlich:

1. Der Hersteller führt die Konformitätsbewertung nach Anhang II „Interne Fertigungskontrolle“ durch.
2. Der Hersteller erstellt nach den Bestimmungen des Anhangs II die technischen Unterlagen, einschließlich einer geeigneten Risikoanalyse, mit denen dokumentiert wird, dass das Gerät die grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt. In diesem Zusammenhang kann der Hersteller nachweisen, dass das Gerät die in der Risikoanalyse identifizierten harmonisierten Normen erfüllt (z. B. durch geeignete Prüfberichte).
3. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bestätigt mit der EU-Konformitätserklärung, dass seine Geräte mit den entsprechenden Normen übereinstimmen.
4. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter versieht das Gerät oder das Typenschild, oder wenn dies wegen der Beschaffenheit des Gerätes nicht möglich oder sinnvoll ist, die Verpackung oder die Begleitpapiere mit der CE-Kennzeichnung.

Die Konformitätsbewertung kann wahlweise durch das Verfahren nach Anhang III ergänzt werden (Einschaltung einer Notifizierten Stelle).

2. Fall:

Es werden keine harmonisierten Europäischen Normen angewendet.

In diesem Fall führt der Hersteller nach seiner eigenen technischen Methode die Konformitätsbewertung durch. Er muss eine geeignete Risikoanalyse und Risikobewertung durchführen und im Detail dokumentieren, beschreiben und begründen, dass und wie die Anforderungen der EMV-Richtlinie eingehalten werden. D.h. das Gerät ist zu beschreiben und es sind die Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit den Schutzanforderungen darzulegen. Technische Unterlagen nach Anhang II sind zu erstellen und aufzubewahren.

Die Übereinstimmung der Geräte mit dem in der technischen Dokumentation beschriebenen Gerät sowie mit den Vorschriften der EMV-Richtlinie ist vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten durch eine EU-Konformitätserklärung zu bestätigen.

Die Geräte sind mit der CE-Kennzeichnung zu versehen.

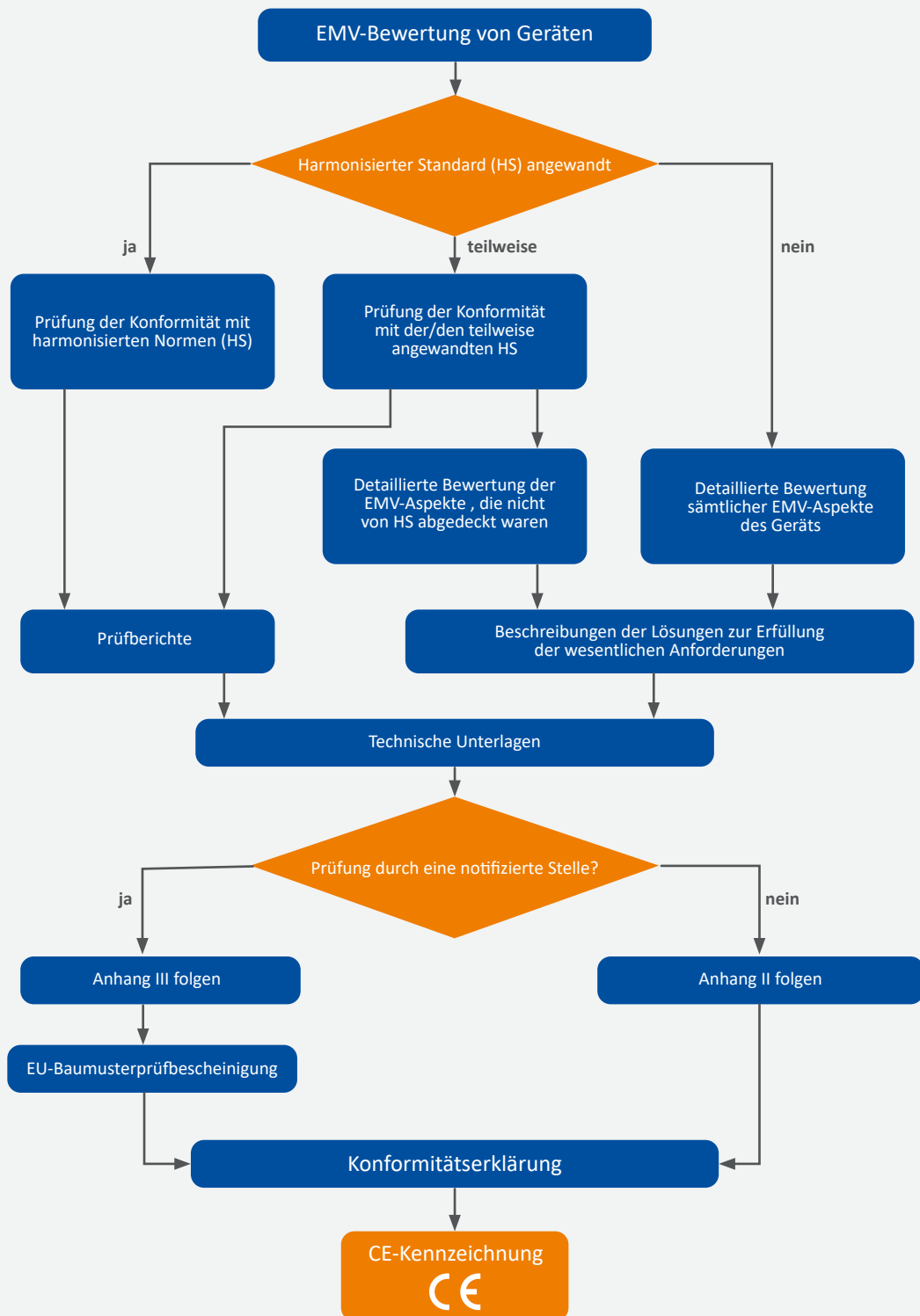
Die Konformitätsbewertung kann wahlweise durch das Verfahren nach Anhang III ergänzt werden (Einschaltung einer Notifizierten Stelle).

3. Fall:

Es handelt sich um Geräte, für die z. B. harmonisierte Normen angewendet werden, um das Phänomen der Störaussendung abzudecken. Um die Störfestigkeit zu bewerten, wird jedoch eine eigene technische Bewertungsmethode angewendet („gemischtes Bewertungsverfahren“).

Diese Kombination der zwei oben genannten Fälle bietet entsprechende Flexibilität für neue technische Produktentwicklungen. Das Konformitätsbewertungsverfahren ist eine Mischung aus Fall 1 und Fall 2, die Schritte laufen wie dort beschrieben ab.

EMV-Konformitätsbewertungsverfahren für Geräte



Notifizierte Stellen in Bayern

CSA Group Bayern GmbH

Ohmstraße 1-4
94342 Straßkirchen
Tel: 09424 9481-0
info.bayern@csagroup.org
www.csagroup-bayern.org

TÜV Rheinland LGA Products GmbH

Tillystraße 2
90431 Nürnberg
Tel: 0911 655- 5225
service@de.tuv.com
www.tuv.com/safety

TÜV Süd Product Service GmbH

Ridlerstraße 65
80339 München
Tel: 089 50084261
ps.zert@tuvsud.com
<http://tuvsud.com/ps>

Alle in der EU Notifizierten Stellen sind in der NANDO-Datenbank abrufbar:
<http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/>

Inhalt/Muster der EU-Konformitätserklärung nach Anhang IV

EU-Konformitätserklärung

- Gerätetyp/Produkt (Produkt-, Typen-, Chargen- oder Seriennummer);
- Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten;
- Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller;
- Gegenstand der Erklärung (Bezeichnung des Geräts zwecks Rückverfolgbarkeit);
- Der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union: (Nennung der EU-Richtlinien/-Verordnungen);
- Angabe der verwendeten einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden (einschl. Datum), oder Angabe der Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird;
- Gegebenenfalls: Die notifizierte Stelle (Name, Kennnummer) ... hat ... (Beschreibung ihrer Maßnahme) ... und folgende Bescheinigung ausgestellt: ...;
- Unterzeichnet für und im Namen von:
- Ort und Datum der Ausstellung
- Name, Funktion und Unterschrift.

Anbringen der CE-Kennzeichnung

Als äußeres Zeichen der Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie muss vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten die CE-Kennzeichnung auf jedem Produkt – in Ausnahmefällen auf der Verpackung oder auf Begleitzetteln – angebracht werden.

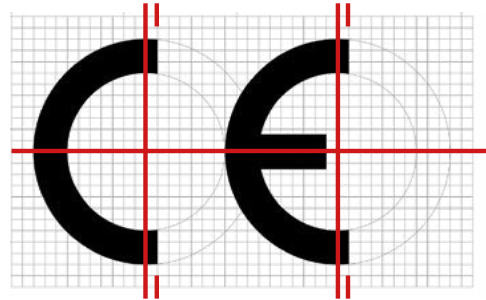
Damit versichert der Hersteller, dass das Produkt die Schutzanforderungen der EMV-Richtlinie und, soweit zutreffend, auch anderer EU-Richtlinien/-Verordnungen erfüllt.

Der Hersteller bzw. sein in der EU niedergelassener Bevollmächtigter bringt die CE-Kennzeichnung auf der Grundlage der EU-Konformitätserklärung an.

Die Mindesthöhe für die CE-Kennzeichnung beträgt 5 mm.

Die Proportionen der CE-Kennzeichnung müssen exakt eingehalten sein (siehe nebenstehendes Raster).

Gelten für die Produkte auch andere EU-Richtlinien/-Verordnungen, die die CE-Kennzeichnung fordern, gibt die CE-Kennzeichnung an, dass diese Produkte auch die Bestimmungen dieser EU-Richtlinien/-Verordnungen erfüllen.



Es ist nicht zulässig, die CE-Kennzeichnung für Produkte zu verwenden, für die sie nicht (durch EU-Richtlinien/-Verordnungen) vorgeschrieben ist.

Kennzeichnung der Produkte

Die Kennzeichnung der Produkte muss so erfolgen, dass eine eindeutige Zuordnung von Gerät und Konformitätserklärung möglich ist: Typbezeichnung, Baureihen und Seriennummern, oder auch weitere Angaben, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen.

Auf dem Gerät, der Verpackung und den mitgelieferten Unterlagen müssen Name und Anschrift des Herstellers, und für den Fall, dass der Hersteller nicht in der EU ansässig ist, zusätzlich des Einführers/Importeurs angebracht sein.

Bei Geräten, deren Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen in Wohngebieten nicht gewährleistet ist, ist auf diese Nutzungsbeschränkung in einer vor dem Erwerb erkennbaren Form hinzuweisen.

Überwachungsbehörde

Die Bundesnetzagentur führt das EMV-Gesetz in Deutschland aus. Sie nimmt u.a. insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Prüfung von in den Verkehr gebrachten Geräten auf Einhaltung der Schutzanforderungen,
- Aufklärung von elektromagnetischen Unverträglichkeiten, insbesondere bei Funkstörungen und Veranlassung von Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten.

Die Bundesnetzagentur hat die Befugnis, das Inverkehrbringen/Bereitstellen und das Betreiben von Geräten, die die Anforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllen, mit allen erforderlichen Maßnahmen zu verhindern oder zu beschränken.

Anschrift:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 411
Postfach 8001
55003 Mainz
Tel.: 06131 18-1240

marktueberwachung@bnetza.de

www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Technik/Marktueberwachung/node.html

Die Bundesnetzagentur unterhält in vielen deutschen Städten Außenstellen mit kompetenten Ansprechpartnern bezüglich der Marktüberwachung nach EMVG.

Der Weg zum EMV-gerechten Produkt

Bedenken Sie, dass EMV-Maßnahmen desto billiger und umso wirkungsvoller sind, je früher man an sie denkt und sie einsetzt. Sie sollten deshalb, entsprechend den oben genannten Fällen, organisatorische Maßnahmen in allen Produktphasen vorsehen, z. B.

- EMV-Anforderungen festlegen,
- Risikoanalyse und -bewertung durchführen,
- Maßnahmen ausarbeiten,
- entwicklungsbegleitende Prüfungen,
- Überprüfungen durchführen,
- serienbegleitende Prüfungen vorsehen (Fertigungsüberwachung).

Beobachten Sie das EMV-Verhalten des Produktes während der Nutzung und lassen Sie die gemachten Erfahrungen in Ihre weiteren Produkte einfließen.

Wenn Sie diese organisatorischen Maßnahmen bedacht haben, können Sie sich den technischen Maßnahmen zuwenden, indem Sie z. B. folgende Fragen klären:

- Ist eine Schirmung gegen Felder oder gegen Verkopplung erforderlich?
- Ist die Massung ohne galvanische Verkopplung?
- Ist eine Filterung gegen leitungsgeführte Störungen und gegen Überspannungen vorgesehen?
- Besteht die Gefahr der Störung durch elektrostatische Entladungen?
- Sind Maßnahmen zur Vermeidung von Netzzrückwirkungen erforderlich?

Falls Ihnen die erforderlichen Prüfmittel für entwicklungsbegleitende Messungen und für die Abstützung Ihrer Konformitätserklärung nicht zur Verfügung stehen, können Sie die Erfahrung und Einrichtung externer Prüflaboratorien in Anspruch nehmen.

Qualitätsmanagementsystem

Ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 ist zwar nicht vorgeschrieben, aber es ist hilfreich bei der Dokumentation und Nachweisführung.

Weitere Informationen

Für Betroffene ist es unerlässlich, über diese Kurzinformation hinaus die EMV-Richtlinie bzw. das EMV-Gesetz eingehend zu studieren.

Der veröffentlichte offizielle Leitfaden zur Anwendung der Richtlinie liefert darüber hinaus wesentliche Hilfestellungen. <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/33601>

Information und Beratung zur Produktkonformität erhalten Sie hier:

Bayern Innovativ GmbH | Normen und CE-Beratung
Am Tullnaupark 8 | 90402 Nürnberg

Edwin Schmitt

Tel: 0911 20671-933

edwin.schmitt@bayern-innovativ.de

Gerd Engelhardt

Tel: 0911 20671-931

gerd.engelhardt@bayern-innovativ.de

Für alle Binnenmarktfragen können Sie auch die EU-Beratungsstellen des „Enterprise-Europe-Network“ in Bayern kontaktieren: www.een-bayern.de

Bezugsquellen für EU-Richtlinien/-Verordnungen und Gesetze

Gesetzgebungsportal der EU (Download kostenlos): <http://eur-lex.europa.eu/>

Deutsche Gesetze (Download kostenlos): www.gesetze-im-internet.de/

Bezugsquellen für Normen

Beuth Verlag GmbH

Am DIN-Platz
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Tel: +49 30 58885700-70
kundenservice@beuth.de
www.beuth.de

Veröffentlichte Merkblätter

2014/35/EU	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln
2009/48/EG	Sicherheit von Spielzeug
2014/30/EU	Elektromagnetische Verträglichkeit
(EU) 425/2016	Persönliche Schutzausrüstungen
(EU) 426/2016	Gasverbrauchseinrichtungen
(EU) 745/2017	Medizinprodukte (in Vorbereitung)
2014/68/EU	Sicherheit von Druckgeräten
2006/42/EG	Sicherheit von Maschinen
2000/14/EG	Umweltbelastende Geräuschemissionen von Geräten und Maschinen „OUTDOOR-Richtlinie“
2014/53/EU	Funkanlagen
2009/125/EG	Umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte und
(EU) 2017/1369	Energieverbrauchskennzeichnung
2011/65/EU	Beschränkung der Verwendung von Gefahrstoffen in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)
2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit
Allg. Merkblatt	Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung
Allg. Merkblatt	CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen
Allg. Merkblatt	Risikoanalyse und -bewertung zur CE-Kennzeichnung
Allg. Merkblatt	Pflichten der Wirtschaftsakteure

Wichtig: Für Betroffene ist es unerlässlich, über diese Kurzinformation hinaus die entsprechenden Volltexte der EU-Richtlinien/-Verordnungen in der aktuellen Ausgabe eingehend zu studieren!



Weitere Merkblätter und Leitfäden finden Sie auf der Internetseite der Bayern Innovativ GmbH
www.bayern-innovativ.de/de/ce-info

Das Merkblatt wurde von Bayern Innovativ in Gemeinschaftsarbeit mit den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt. Die erstellten Inhalte unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verwertung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“. Soweit die Inhalte dem Urheberrecht Dritter unterliegen, sind diese als solche gekennzeichnet.
Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.

Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie

DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
Ausschuss Normenpraxis (ANP)

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

Industrie- und Handelskammer Nürnberg
für Mittelfranken

Bayerische Staatsministerium für Wohnen,
Bau und Verkehr

LGAD Landesverband Bayern
Großhandel - Außenhandel - Dienstleistungen e.V.

Bayern Innovativ GmbH
Normen und CE-Beratung

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Zertifizierungsstelle

Bayerischer Handwerkstag e.V.

TÜV SÜD AG
Konzernbereich für Akkreditierung,
Zertifizierung und Normenwesen

Bayerischer Industrie und Handelskammertag

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

VDI Verein Deutscher Ingenieure e.V.
Bezirksverein Bayern Nordost

Ansprechpartner für den Arbeitskreis:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Dr. Petra Schmitt

Prinzregentenstraße 28

80525 München

Tel: 089 2162-2489

petra.schmitt@stmwi.bayern.de

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Bayern Innovativ GmbH
Am Tullnaupark 8
90402 Nürnberg
T +49 911 20671-0
info@bayern-innovativ.de
www.bayern-innovativ.de

GESCHÄFTSFÜHRER
Dr. Rainer Seßner

REDAKTIONSTEAM
Arbeitskreis Europäische
Normung und Qualitätssicherung

BILDNACHWEISE
AdobeStock@denboma

Ausgabestand
01/2023

Die Bayern Innovativ GmbH ist seit ihrer Gründung im Jahr 1995 wichtiger Bestandteil der Innovationspolitik des Freistaats Bayern und wird vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie institutionell gefördert.

Vision der Bayern Innovativ GmbH ist ein Bayern, in dem jede tragfähige Idee und Technologie zur Innovation wird. Dazu initiiert und unterstützt die Bayern Innovativ GmbH Innovationsprozesse in der mittelständischen Wirtschaft und im Handwerk Bayerns. Dies geschieht insbesondere durch die Verbreitung neuen innovationsrelevanten Wissens sowie durch die Förderung des Technologietransfers in die Wirtschaft und der Zusammenarbeit innerhalb der Wirtschaft.

Neben der Organisation von Netzwerken in fünf Spezialisierungsfeldern – Digitalisierung, Energie, Gesundheit, Material & Produktion und Mobilität – bietet Bayern Innovativ seinen Kundinnen und Kunden ein umfangreiches Beratungsangebot. Dieses umfasst Dienstleistungen für ein erfolgreiches Technologie- und Innovationsmanagement, zum Patentwesen, zu Fragen der Kultur- und Kreativwirtschaft, zur Teilnahme an internationalen Innovations- und Kooperationsprojekten und zur Projektförderung.

Außerdem werden die bayerischen Wirtschaftsakteure in Fragen zur Anwendung von Produktsicherheitsvorschriften und Normen sowie insbesondere zu Themen rund um die CE-Kennzeichnung informiert und beraten.

Bayern Innovativ ist Projektträger mehrerer bayerischer Förderprogramme und navigiert als Förderlotse zu weiteren Förderprogrammen des Freistaats Bayern, des Bundes und der EU.

Für einen optimalen Wissenstransfer organisiert Bayern Innovativ hochkarätige Kongresse, Arbeitskreise, Workshops, Coachings und weitere Events. Der „Gemeinschaftsstand Bayern Innovativ“ öffnet Unternehmen und Forschungseinrichtungen kostengünstig das Tor zu internationalen Leitmesse.

Im Fokus unserer Aktivitäten stehen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Start-ups.

www.bayern-innovativ.de